

## Inhalt

16. 3. 2006	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin</b> .....	262
	100-1	
16. 3. 2006	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Petitionsgesetzes</b> .....	263
	1101-5	
16. 3. 2006	<b>Gesetz über die Einforderung rückständiger Gebühren und Auslagen bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Berlin (Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz)</b> .....	264
	2013-4	
16. 3. 2006	<b>Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG)</b> .....	265
	2132-4	
16. 3. 2006	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg sowie zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte – Mahngerichtsvertrag –</b> .....	270
	300-4; 301-16	
16. 3. 2006	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b> .....	272
	820-2	
16. 3. 2006	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes</b> .....	274
	232-1	
1. 3. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIX-34a im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch .....	275
3. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-6m im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf .....	276
8. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-31a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf .....	277
8. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32d im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf .....	278
8. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-30a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf .....	279
13. 3. 2006	Verordnung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen im Land Berlin .....	280
	2230-1-45	
14. 3. 2006	Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993 .....	285
	2130-3-29; 2130-3-29a	

**Siebentes Gesetz**  
**zur Änderung der Verfassung von Berlin**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel 46 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2005 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die gleichen Verpflichtungen treffen juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die neuen Sätze 5 und 6.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Petitionsgesetzes**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Petitionsgesetz vom 25. November 1969 (GVBl. S. 2511) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 werden nach den Worten „unterworfen sind,“ das Wort „verlangen“ und der Doppelpunkt gestrichen.
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. von allen juristischen Personen des Privatrechts, nicht-rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verlangen.“
2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Überweisung von Petitionen

Der Petitionsausschuss kann solche Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages oder eines anderen Landesparlaments fallen, an diese verweisen. Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltung fallen, können an den jeweiligen bezirklichen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zur Stellungnahme oder zur Erledigung weitergeleitet werden. Der Petent ist von der Verweisung oder Weiterleitung zu unterrichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz**  
**über die Einforderung rückständiger Gebühren und Auslagen**  
**bei der Zulassung von Fahrzeugen im Land Berlin**  
**(Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz)**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Unbeschadet zulassungs- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen dürfen Fahrzeuge nur zugelassen werden, wenn die Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter rückständige fällige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen im Land Berlin und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren gezahlt haben.

(2) Die Zulassungsbehörde ist befugt, die Daten aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren zu verarbeiten und in nachfolgenden Zulassungsvorgängen der entsprechenden Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter zu verwerten.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens teilt die Zulassungsbehörde den Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern die Rückstände mit. Im Fall der Bevollmächtigung Dritter haben die Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter ihr Einverständnis zu erklären, dass die Zulassungsbehörde den Dritten die Rückstände mitteilt.

§ 2

§ 1 findet auch Anwendung bei rückständigen fälligen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG)**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Erhebungsgrundsatz**

(1) Das Land Berlin erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung (Ausbaumaßnahmen) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) Beiträge von den Grundstückseigentümern, den Erbbauberechtigten und den Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlagen Vorteile geboten werden. Zu den Verkehrsanlagen im Sinne des Satzes 1 gehören auch unbefahrbare Wohnwege.

(2) Beiträge können nur insoweit erhoben werden, als die Ausbaumaßnahmen für die Funktionsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage erforderlich sind. Der Aufwand für die technische Ausführung ist so gering wie möglich zu halten.

(3) Anlieger oder Dritte können sich gegenüber dem Land Berlin durch Vertrag verpflichten, Ausbaumaßnahmen an Verkehrsanlagen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf eigene Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, unabhängig davon, ob diese Kosten nach diesem oder einem anderen Gesetz beitragsfähig sind.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Verbesserung liegt vor, wenn sich der Zustand der Verkehrsanlage oder der Teileinrichtung nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art der Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.

(2) Eine Erweiterung ist die räumliche Ausdehnung einer Verkehrsanlage oder einer Teileinrichtung um zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen.

(3) Eine Erneuerung ist die nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer und tatsächlicher Abnutzung in Gesamtheit oder wesentlichem Umfang erforderliche Ersetzung einer Verkehrsanlage durch eine neue von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleicher Befestigungsart. Dies gilt entsprechend für Teileinrichtungen einer Verkehrsanlage.

(4) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung, die notwendig sind, um eine Verkehrsanlage oder eine einzelne Teileinrichtung in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, sind keine Ausbaumaßnahmen.

**§ 3****Bauprogramm, Bürgerbeteiligung**

(1) Der Umfang der Ausbaumaßnahmen richtet sich nach einem Bauprogramm, das von den für die Straßenbaulast zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit der für die Beitragserhebung zuständigen Stelle aufgestellt wird.

(2) Ein Bauprogramm kann bis zum Abschluss der Ausbaumaßnahmen geändert werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme über deren Bereich, die Art und den Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge schriftlich zu informieren. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Äußerungen sind in die Entscheidung über die Ausbaumaßnahme einzubeziehen. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, hierzu die Planungsunterlagen einzusehen. Die Behörde soll in der Regel eine Ausbauarvariante aufstellen und dabei kostengünstige Alternativausbauten benen-

nen. Diese Informations- und Anhörungspflicht besteht auch bei einer wesentlichen Änderung des Bauprogramms. Vor der Entscheidung über die durchzuführende Ausbauarvariante ist die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung, bei Ausbaumaßnahmen der Hauptverwaltung die des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses einzuholen.

**§ 4****Aufwand**

(1) Der sich aus der Ausführung des Bauprogramms ergebende Aufwand für

1. den Erwerb der in Anspruch genommenen Flächen,
2. die tatsächliche und rechtliche Freilegung der in Anspruch genommenen Flächen sowie
3. die Ausbaumaßnahmen an den Teileinrichtungen
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Gehwege,
  - c) Radwege,
  - d) gemeinsame Geh- und Radwege,
  - e) Parkflächen,
  - f) Grünanlagen,
  - g) Straßenbeleuchtung und
  - h) Straßenentwässerung

wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Kosten, die nach Abschluss einer Ausbaumaßnahme für den Erwerb und die Freilegung der in Anspruch genommenen Flächen aufgewendet werden, gehören zum Aufwand, wenn ihre Höhe bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten feststeht. Zu den Kosten für den Erwerb der in Anspruch genommenen Flächen gehört auch der Wert der aus dem Vermögen des Landes Berlin bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen beitragsfähigen Ausbaumaßnahme. Zu den Kosten des Ausbaus zählen ferner Sachaufwendungen des Landes Berlin mit dem Wert in dem Zeitpunkt, in dem sie erbracht worden sind.

(3) Wird das Niederschlagswasser von den Verkehrsanlagen nicht in einem Entwässerungsnetz leitungsgebunden abgeleitet, sondern in Mittel-, Seiten- oder Randstreifen versickert und werden diese Streifen als Grünanlagen hergestellt, so ist der Aufwand für Entwässerungseinrichtungen nur für die unterirdischen technischen Einrichtungen gesondert zu ermitteln.

(4) Der Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 5****Abschnittsbildung**

Der Aufwand kann für Abschnitte von Verkehrsanlagen, die selbständig nutzbar und hinreichend deutlich, insbesondere durch einmündende Straßen oder Grenzen von Baugebieten, abgrenzbar sind, gesondert ermittelt werden. Der Abschnitt tritt für die Abrechnung an die Stelle der Verkehrsanlage (§ 1 Abs. 1).

**§ 6****Kosten-spaltung**

(1) Der Aufwand kann für

1. den Erwerb der in Anspruch genommenen Flächen,
2. die Freilegung der in Anspruch genommenen Flächen,
3. die Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Teileinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3

gesondert ermittelt werden. Eine solche Kosten-spaltung kann in beliebiger Reihenfolge vorgenommen werden.

(2) Die Kostenspaltung kann auch auf einen bestimmten Abschnitt bezogen werden.

(3) Die Kostenspaltung ist auch für einseitig hergestellte Teile von Teileinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 zulässig.

### § 7

#### Anteil der Allgemeinheit und umlagefähiger Aufwand

(1) In dem Umfang, in dem die Verkehrsanlage der Allgemeinheit Vorteile bietet, ist der Aufwand für die Ausbaumaßnahme von der Allgemeinheit zu tragen. Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen; er wird nach den Absätzen 3 bis 8 errechnet.

(2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des Anteils der Allgemeinheit zu verwenden. Zuwendungen privater Zuwendungsgeber mindern den Aufwand für die Ausbaumaßnahme, wenn der private Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat.

(3) Der Aufwand für den Ausbau von Teileinrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) ist höchstens für die Breiten beitragsfähig, die sich aus den Spalten I und II der Tabellen in den §§ 8 bis 11 ergeben. Überschreitet eine Teileinrichtung die beitragsfähige Breite, so trägt das Land Berlin den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand. Die beitragsfähigen Breiten sind Durchschnittsbreiten in der Verkehrsanlage oder dem Abschnitt; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist über die beitragsfähigen Breiten hinaus beitragsfähig.

(4) Der nach Absatz 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand ist in Höhe des Vomhundertsatzes aus der Spalte III der Tabellen in den §§ 8 bis 11 als Anteil der Beitragspflichtigen umlagefähiger Aufwand.

(5) Die Spalte I der Tabellen in den §§ 8 bis 11 gilt für ausgebaute Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Ladengebiet oder Gebiet für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe oder Gebiet für Messen, Ausstellungen und Kongresse oder Hafengebiet sowie Flächen für Ver- und Entsorgung (gewerbliche Nutzung). Die Spalte II der Tabellen in den §§ 8 bis 11 gilt für ausgebaute Verkehrsanlagen in den übrigen beplanten und unbeplanten Gebieten, die nicht in Satz 1 genannt sind (sonstige Nutzung).

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Baugebiet im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich daraus unterschiedliche beitragsfähige Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

(7) Werden von einer Verkehrsanlage nur an einer Seite baulich, gewerblich oder vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke erschlossen, so ist in diesem Bereich die Fahrbahn nur bis zu 6 m Breite beitragsfähig; die Teileinrichtungen Gehwege, Radwege, Parkflächen und Grünanlagen sind nur einseitig beitragsfähig.

(8) Werden Ausbaumaßnahmen an Verkehrsanlagen in Gebieten durchgeführt, für die ein öffentlicher Schutzzweck oder ein sonstiges Interesse der Allgemeinheit wegen ihrer besonderen Eigenart besteht, wie zum Beispiel Wasserschutzgebiete oder Denkmalschutzbereiche, und erfordert der Schutzzweck oder die im Interesse der Allgemeinheit liegende besondere Eigenart dieses Gebiets einen über das übliche Maß hinausgehenden technischen oder sonstigen besonderen Ausbaustandard, so trägt das Land Berlin den durch diesen besonderen Ausbaustandard verursachten Mehraufwand.

### § 8

#### Anliegerstraßen

(1) Anliegerstraßen sind Straßen, die ausschließlich oder überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Anliegerverkehr ist Ziel- und Quellverkehr, der von den Anlieger- und Hinterliegergrundstücken ausgelöst wird. Als Anliegerstraßen gelten auch Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(2) Fußgängerstraßen sind Straßen, die in der gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn zeitlich begrenzt oder ausnahmsweise Fahrzeugverkehr zugelassen ist.

(3) Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen, die zur Verminderung und Verlangsamung des Kraftfahrzeugverkehrs baulich besonders ausgestaltet sind, bei in der Regel niveaugleichem Ausbau dem Fußgänger- und dem Fahrverkehr dienen und besondere Aufenthaltsfunktionen haben.

(4) Die beitragsfähigen Breiten der Teileinrichtungen und die Anteile der Beitragspflichtigen betragen:

	I	II	III
	Gewerbliche Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 1)	Sonstige Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 2)	Anteil der Beitragspflichtigen in v. H.
a) Fahrbahn	6,5 m	5,5 m	65
b) Gehwege	je 3,0 m	je 3,0 m	65
c) Parkflächen (Parkstreifen, Parkbucht)	5,0 m	5,0 m	70
d) Grünanlagen	2,0 m	2,0 m	65
e) Straßenbeleuchtung	—	—	65
f) Straßenentwässerung	—	—	65

(5) Werden in einer Anliegerstraße keine Parkflächen hergestellt, so erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn nach Absatz 4 in Spalte I um 2,5 m und in Spalte II um 2,0 m, wenn in der Straße das Parken möglich ist.

(6) Werden in einer Fußgängerstraße oder in einem verkehrsberuhigten Bereich die Fahrbahn und die Gehwege als Mischfläche ausgestaltet, so beträgt die beitragsfähige Breite der Mischfläche im Sinne des Absatzes 4 Spalte I 12,5 m und im Sinne des Absatzes 4 Spalte II 11,5 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen 70 vom Hundert.

(7) Fußgängerstraßen können zu Fußgängerbereichen zusammengefasst werden, wenn sie nach Lage und Funktion zusammenhängen. Der Fußgängerbereich tritt für die Abrechnung an die Stelle der Verkehrsanlage (§ 1 Abs. 1).

### § 9

#### Haupterschließungsstraßen

(1) Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die neben dem Anliegerverkehr und dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 10 Abs. 1 sind. Innerörtlicher Durchgangsverkehr ist Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

(2) Die beitragsfähigen Breiten der Teileinrichtungen und die Anteile der Beitragspflichtigen betragen:

	I	II	III
	Gewerbliche Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 1)	Sonstige Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 2)	Anteil der Beitragspflichtigen in v. H.
a) Fahrbahn	7,0 m	6,5 m	50
b) Gehwege	je 3,0 m	je 3,0 m	60
c) Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,35 m	je 2,35 m	50
d) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,0 m	je 3,0 m	50
e) Parkflächen (Parkstreifen, Parkbucht)	je 5,0 m	je 5,0 m	60
f) Grünanlagen	je 2,0 m	je 2,0 m	50
g) Straßenbeleuchtung	—	—	55
h) Straßenentwässerung	—	—	55

(3) Werden in einer Haupterschließungsstraße keine Parkflächen hergestellt, so erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn nach Absatz 2 in Spalte I um 2,5 m und in Spalte II um 2,0 m je Seite, wenn in der Straße das Parken möglich ist. Werden keine Radwege hergestellt, so erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn nach Absatz 2 in den Spalten I und II um 1,60 m, wenn auf der Fahrbahn ein Radfahrstreifen angelegt wird.

## § 10

## Hauptverkehrsstraßen

(1) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die neben dem Anliegerverkehr und neben dem innerörtlichen Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(2) Die beitragsfähigen Breiten der Teileinrichtungen und die Anteile der Beitragspflichtigen betragen:

	I	II	III
	Gewerbliche Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 1)	Sonstige Nutzung (§ 7 Abs. 5 Satz 2)	Anteil der Beitragspflichtigen in v. H.
a) Fahrbahn	7,0 m	6,5 m	25
b) Gehwege	je 3,0 m	je 3,0 m	50
c) Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,35 m	je 2,35 m	25
d) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,0 m	je 3,0 m	40
e) Parkflächen (Parkstreifen, Parkbucht)	je 5,0 m	je 5,0 m	50
f) Grünanlagen	je 2,0 m	je 2,0 m	40
g) Straßenbeleuchtung	—	—	45
h) Straßenentwässerung	—	—	45

(3) Werden in einer Hauptverkehrsstraße keine Parkflächen hergestellt, so erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn nach Absatz 2 in den Spalten I und II um 2,5 m je Seite, wenn in der Straße das Parken möglich ist. Werden keine Radwege hergestellt, so erhöht sich die beitragsfähige Breite der Fahrbahn nach Absatz 2 in den Spalten I und II um 1,60 m, wenn auf der Fahrbahn ein Radfahrstreifen angelegt wird.

## § 11

## Unbefahrbare Wohnwege

(1) Unbefahrbare Wohnwege sind selbständige öffentliche Straßen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind.

(2) Die beitragsfähigen Breiten der Teileinrichtungen und die Anteile der Beitragspflichtigen betragen:

	I / II	III
	Alle Nutzungen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 und 2)	Anteil der Beitragspflichtigen in v. H.
a) Gehwege	4,0 m	75
b) gemeinsame Geh- und Radwege	4,0 m	75
c) Straßenbeleuchtung	—	70
d) Straßenentwässerung	—	70

## § 12

## Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Der Aufwand wird auf diese Grundstücke im Verhältnis der Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen

Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 14 und 15 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

## § 13

## Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 14. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 18 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 15.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
3. die im Bereich einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 18 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Rechtsverordnung hinausreichen, die Fläche im Bereich der Rechtsverordnung;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 18 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 des Baugesetzbuchs) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuchs) und teilweise im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder dinglich gesicherten Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Verkehrsanlage oder im Fall von Nummer 4 Buchstabe b der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 2 nicht erfasst wird.

## § 14

## Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Voll-

geschoss alle Geschosse, die nach der Bauordnung für Berlin Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung für Berlin, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 3 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich bis einschließlich zum achten Vollgeschoss je weiteres Vollgeschoss um 0,5, darüber hinaus je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 13 Abs. 2 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) und für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;
  - c) und für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;
  - d) und auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgarageanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) und für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) und für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) und für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 des Baugesetzbuchs) Berechnungswert nach den Buchstaben a bis c;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchstabe a oder d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchstabe b oder c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchstabe b oder c;
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuchs) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a der Baunutzungsverordnung), Dorfgebietes (§ 5 der Baunutzungsverordnung) oder Mischgebietes (§ 6 der Baunutzungsverordnung) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuchs) oder durch Bebauungsplan

ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 der Baunutzungsverordnung), Gewerbegebietes (§ 8 der Baunutzungsverordnung), Industriegebietes (§ 9 der Baunutzungsverordnung) oder Sondergebietes (§ 11 der Baunutzungsverordnung) liegt.

## § 15

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 13 Abs. 3 gilt als Nutzungsfaktor bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5;
2. im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, 0,0167;
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333;
    - cc) gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau), 1,0;
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5;
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a;
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b;
  - e) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a;
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 18 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs liegen, die von der Rechtsverordnung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a.



(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 14 Abs. 1. Der Nutzungsfaktor wird nach § 14 Abs. 2 und 4 errechnet.

#### § 16

##### Gegenstände und Entstehen der Beitragspflichten

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, auf die der umlagefähige Aufwand nach § 12 zu verteilen ist, einschließlich der Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin.

(2) Die Beitragspflichten entstehen, wenn nach dem Abschluss der Arbeiten zur Erfüllung des Bauprogramms der Aufwand feststellbar ist.

(3) Ist das Bauprogramm geändert worden, so entstehen die Beitragspflichten, wenn das geänderte Bauprogramm erfüllt und der Aufwand feststellbar ist.

(4) Im Falle der Abschnittsbildung oder der Kostenspaltung entstehen die Beitragspflichten, wenn die Entscheidung nach § 5 oder § 6 vorliegt und der Aufwand nach dem Abschluss der Arbeiten in dem Abschnitt oder an der Teileinrichtung feststellbar ist. Die Verkehrsanlagen oder Teileinrichtungen müssen jedoch für die Beitragspflichtigen bereits nutzbar sein.

#### § 17

##### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; ist das Grundstück mit einem dinglichen Recht zur baulichen Nutzung belastet, so tritt der Nutzungsberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- und Teileigentum oder Wohnungs- und Teilerbbaurecht sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil oder Erbbaurechtsanteil Beitragsschuldner.

(2) Ist in dem nach § 16 maßgebenden Zeitpunkt das Land Berlin Eigentümer eines Grundstücks und ist das Grundstück nicht mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Recht zur baulichen Nutzung belastet, gilt das Land Berlin insoweit als Beitragsschuldner; die Beitragsschuld gilt als nicht erloschen.

(3) Ist das Grundstück mit Rückübertragungsansprüchen belastet, so tritt der Verfügungsberechtigte an die Stelle des Eigentümers als Beitragsschuldner. § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ist anzuwenden.

(4) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 18

##### Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 19

##### Ungeklärte Eigentumsverhältnisse

Ist der Eigentümer eines ehemals staatlich verwalteten Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen, so ist die Erhebungsfrist bis zur Bestellung eines Vertreters nach § 11b des Vermögensgesetzes gehemmt. § 33 des Erschließungsbeitragsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

#### § 21

##### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Beitrag insgesamt, teilweise oder durch Bewilligung von Ratenzahlungen gestundet werden. Dem Antrag auf Stundung soll entsprochen werden, wenn die Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit für den Beitrags-

pflichtigen eine in persönlichen wirtschaftlichen Gründen liegende unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes liegt auch vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, dass eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht. Die Stundung soll drei Jahre nicht überschreiten und wird zinslos gewährt. Einer Verlängerung der Stundung kann auf besonderen Antrag stattgegeben werden. Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

(2) Es kann auch zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rente mit höchstens zehn Jahresleistungen zu zahlen ist. Der jeweilige Restbetrag ist mit mindestens 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

(3) Von der Erhebung des Beitrags kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

#### § 22

##### Verfahren

Bei der Erhebung des Straßenausbaubeitrags sind die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Erschließungsbeitragsgesetzes entsprechend anzuwenden.

#### § 23

##### Ablösung

(1) Es kann vereinbart werden, dass ein Straßenausbaubeitrag vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) In dem Ablösungsvertrag sind die beitragsfähige Ausbaumaßnahme (§ 1) und die Grundstücksfläche, auf die sich der Ablösungsbetrag bezieht (§ 13), zu bezeichnen.

#### § 24

##### Verwaltungsvorschriften

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 25

##### Übergangsvorschrift

Straßenausbaubeiträge werden erstmalig für die beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen erhoben, bei denen die Beteiligung der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 und das Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz**

**zu dem Staatsvertrag über die Errichtung  
des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg  
sowie zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land  
Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995  
über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin  
für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte  
– Mahngerichtsvertrag –**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

(1) Dem am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg sowie zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte – Mahngerichtsvertrag – wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Anlage**

**Staatsvertrag  
über die Errichtung des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg  
sowie zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin  
für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte  
– Mahngerichtsvertrag –**

**Präambel**

In ihrem Bestreben, die Zusammenarbeit zu intensivieren und eine effizientere Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg aufzubauen, sind die Länder Berlin und Brandenburg übereingekommen, ein Zentrales Mahngericht zu errichten. Zu diesem Zweck schließen sie den nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1****Errichtung eines Zentralen Mahngerichts**

(1) Die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg werden zum 1. Juli 2006 dem Amtsgericht Wed-

ding übertragen, das bereits für die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin zuständig ist. Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg nach § 689 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

(2) Das Amtsgericht Wedding führt als Mahngericht die Bezeichnung „Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg“.

**Artikel 2****Dienstaufsicht, Personal**

(1) Die oberste Dienstaufsicht über das Zentrale Mahngericht wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(2) Die Beschäftigten des Zentralen Mahngerichts stehen in einem Dienstverhältnis zum Land Berlin.

(3) Zur Deckung des infolge dieses Vertrags entstehenden Personalmehrbedarfs übernimmt das Land Berlin in angemessenem Umfang Bedienstete des Landes Brandenburg.

### Artikel 3

#### Maschinelle Bearbeitung

Die Mahnverfahren werden beim Amtsgericht Wedding maschinell bearbeitet.

### Artikel 4

#### Kostentragung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg tragen die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb, die Erhaltung, den Ausbau sowie den Ersatz der Infrastruktur des Zentralen Mahngerichts gemeinsam. Die Kosten werden im Verhältnis der jährlichen Mahnantragseingänge aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg geteilt. Die für die Ersteinrichtung des Zentralen Mahngerichts erforderlichen Mehrkosten trägt das Land Brandenburg.

(2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres stellen die Länder Berlin und Brandenburg die Höhe der in Absatz 1 bezeichneten Kosten, die Höhe der Gebühreneinnahmen und die auf die Länder entfallenden Anteile an Kosten und Gebühreneinnahmen fest. Pauschalierungen und Schätzungen sind zulässig.

(3) Der vom Land Brandenburg zu erstattende Kostenanteil wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet, die auf die Verfahren aus dem Land Brandenburg entfallen. Ein Saldo ist auszugleichen.

(4) Das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Brandenburg wirkt darauf hin, dass Antragsteller aus dem Land Brandenburg die Gebühren für das Mahnverfahren unmittelbar bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Wedding oder bei der Justizkasse Berlin entrichten.

(5) Das Land Berlin kann zum 31. März und zum 30. September eines Jahres vom Land Brandenburg Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Ausgleichsbetrag verlangen.

### Artikel 5

#### Gerichtskostenvorschuss

(1) Gerichtskostenvorschüsse für das streitige Verfahren zählen nicht zu den Gebühreneinnahmen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2, soweit das Streitgericht seinen Sitz in den vertragschließenden Ländern hat.

(2) Der in Berlin für ein Streitiges Verfahren eingezahlte Gerichtskostenvorschuss steht dem Land Brandenburg zu, soweit der Antragsteller dort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Berlin führt die für das Streitige Verfahren eingezahlten Vorschüsse monatlich an die Landesjustizverwaltung Brandenburg ab.

### Artikel 6

#### Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Das Zentrale Mahngericht wird im Haushaltsplan des Landes Berlin gesondert kenntlich gemacht.

(2) Hinsichtlich der Ansätze, die das Zentrale Mahngericht betreffen, wird der Entwurf des Haushaltsplans im Einvernehmen mit dem

für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufgestellt.

(3) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zentralen Mahngerichts zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

### Artikel 7

#### Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 20. November 1995 über die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Artikel 1

Dem Landgericht Berlin werden für das Gebiet des Landes Brandenburg die Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Kennzeichen-, Gemeinschaftsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen zugewiesen.“

### Artikel 8

#### Übergangsvorschrift

Für die bis zum 30. Juni 2006 eingegangenen Mahnverfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### Artikel 9

#### Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrags wird die gemeinsam beschaffte Sachausstattung nach einem von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg aufzustellenden Plan auseinander gesetzt.

### Artikel 10

#### In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister,  
vertreten  
durch die Bürgermeisterin  
und Senatorin für Justiz

Karin Schubert

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident,  
vertreten  
durch die Ministerin  
der Justiz

Beate Blechinger

## Gesetz

### zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Anlage

### Staatsvertrag über die Bestimmungen der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

#### Präambel

Die Vertreterversammlungen der Landesversicherungsanstalt Berlin und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg haben mit Genehmigung der Länder Berlin und Brandenburg beschlossen, sich zu einem gemeinsamen Regionalträger unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) zu vereinigen. Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen zur Bildung des gemeinsamen Rentenversicherungsträgers nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

##### Aufsicht und anzuwendendes Recht

(1) Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt das Land Berlin. Aufsichtsbehörde ist die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin oder die nach Berliner Landesrecht bestimmte Stelle.

(2) Für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg gilt unbeschadet des Absatzes 1 das Recht des Sitzlandes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt ein Dienstsiegel. Das Nähere richtet sich nach dem Recht des Landes Brandenburg. Das Siegel kann auf Antrag auch die Wappenfigur des Landes Berlin umfassen.

#### Artikel 2

##### Beamtenrechtliche Regelungen

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt Dienstherrenfähigkeit nach § 144 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ihre Beamtinnen und Beamten stehen in einem Beamtenverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

(2) Die oberste Dienstbehörde und der Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten der Körperschaft sowie das Nähere zur Ausübung und Übertragung der Ernennungsbefugnis werden durch die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg bestimmt.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg übernimmt als Beteiligte an der Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg die für die Deutsche Rentenversicherung Brandenburg gesondert ausgewiesenen Mittel am Sondervermögen. Die von der Deutschen Rentenversicherung Berlin gebildete Versorgungsrücklage einschließlich der Gewinnanteile wird zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg der Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg zugeführt. Das Nähere regeln die für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Behörden.

(4) Für die Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem Wirksamwerden der Vereinigung der beiden Regio-

nalträger begonnen haben, wird die Ausbildung nach der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fortgesetzt und beendet.

(5) Die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Berlin und der Deutschen Rentenversicherung Brandenburg treten mit dem Wirksamwerden der Vereinigung der beiden Regionalträger in den Dienst der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg über. Der Übergang ist jeder Beamtin und jedem Beamten persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(6) Auf die Vereinigung der Deutschen Rentenversicherung Berlin und der Deutschen Rentenversicherung Brandenburg finden § 32 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg und § 20 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg entsprechend Anwendung.

### Artikel 3

#### Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist für die Länder Berlin und Brandenburg die zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und für die Sicherung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung im Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen gesetzliche Rentenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung.

(2) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach § 77 des Berufsbildungsgesetzes sind grundsätzlich zu gleichen Teilen aus den Ländern Berlin und Brandenburg zu berufen.

### Artikel 4

#### Informationsaustausch

Die Aufsichtsbehörde und die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Konsultationsgesprächen zusammen, um Belange der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zu erörtern, die ihre Zuständigkeiten berühren oder für ein Land von besonderem Interesse sind. Sie unterrichten sich unbeschadet von Satz 1 gegenseitig über Belange, die mit den im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegungen über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung gemäß § 141 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zusammenhängen.

### Artikel 5

#### Ausübung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg in der Regel vor Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen von besonderem Gewicht sollen vor deren Durchführung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg angezeigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde stimmt sich in den folgenden Angelegenheiten mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg ab; kann eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde:

1. Genehmigung von Satzungsänderungen gemäß § 34 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Genehmigung von Vermögensanlagen gemäß § 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

4. Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 94 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch,

5. Prüfung des vorzulegenden Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans gemäß § 70 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufsichtsbehörde übersendet der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg die für die jeweilige Abstimmung erforderlichen Unterlagen.

### Artikel 6

#### Zusammenarbeit der Landesbehörden

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg haben die Aufsichtsbehörde zu unterstützen und ihr alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung an Behörden oder Einrichtungen des Landes Brandenburg herantritt.

(3) Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg kann jederzeit direkt an die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg herantreten, um mit ihr insbesondere Angelegenheiten der Alterssicherung, aber auch sonstige Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu erörtern. Sie informiert in diesen Fällen die Aufsichtsbehörde.

### Artikel 7

#### Verwaltungsvereinbarung

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Berlin und die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg können nähere Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Staatsvertrages in einer Verwaltungsvereinbarung treffen.

### Artikel 8

#### Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Vor einer Kündigung haben die vertragsschließenden Länder in Verhandlungen einzutreten, um die Folgen einer Kündigung vertraglich zu regeln.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg hinterlegen jeweils eine Erklärung gemäß Artikel 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wonach dieser für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg keine Anwendung findet.

### Artikel 9

#### In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

M. Platzeck

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes**

Vom 16. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes

Nach § 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 444), das zuletzt durch Artikel I § 20 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Überleitungs- und Ausschlussvorschrift

(1) Für Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 endgültig oder teilweise hergestellt worden sind und für Verkehrszwecke genutzt wurden, dürfen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden. Als endgültig hergestellt gelten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, wenn sie nach den vor dem 3. Oktober 1990 geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder nach einem gültigen technischen Ausbauprogramm hergestellt worden sind oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechen. Als teilweise hergestellt gelten Erschließungsanlagen, wenn im Vergleich zu den Anforderungen an eine endgültige Herstellung einzelne Teileinrichtungen fehlen oder vorhandene Teileinrichtungen unvollständig sind. Eine vorhandene Erschließungsanlage wird zu Verkehrszwecken genutzt, wenn sie trotz des Fehlens von Teileinrichtungen oder der Unvollständigkeit vorhandener Teileinrichtungen die Erschließungszwecke erfüllt und für den Erschließungszweck als geeignet oder hinreichend angesehen wird.

(2) Für endgültig oder teilweise hergestellte Erschließungsanlagen dürfen keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, wenn sie seit mehr als 15 Jahren für Verkehrszwecke genutzt werden. Maßgeblich ist der Tag der Verkehrsübergabe der Erschließungsanlage.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIX-34a im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch

Vom 1. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIX-34a im Bezirk Pankow, Ortsteil Buch, vom 22. November 2005 (GVBl. S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2006

Bezirksamt Pankow von Berlin

B. Kleinert

Bezirksbürgermeister

M. Federlein

Bezirksstadtrat  
für Stadtentwicklung

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-6m im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 3. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XXIII-6m vom 8. Februar 2005 für das Gelände zwischen der Greifswalder Straße, der Kleingartenanlage „Wacholderheide“, dem Wildrosengehölz, der Wacholderheide und der Straße Am Schlehdorn im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. März 2006

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t  
Bezirksbürgermeister

N i e m a n n  
Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung



## Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-31a im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 8. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan XXI-31a vom 31. Mai 2000 mit dem Deckblatt vom 29. Juni 2004 für das Gelände zwischen der Weißenhöher Straße, der Minsker Straße, der südlichen Grenze der künftigen öffentlichen Parkanlage (Stadtgarten) und dem Grabensprung sowie für Teilabschnitte der Weißenhöher Straße und der Straße Grabensprung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung, und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. März 2006

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t

Bezirksbürgermeister

N i e m a n n

Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-32d im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 8. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XXI-32d vom 2. Juli 2004 mit den Deckblättern vom 3. Mai 2005 und vom 4. Januar 2006 sowie der Begründung vom 4. Januar 2006 für das Gelände zwischen der Köpenicker Straße, dem U-Bahndamm, der Lauinger Straße und der Apollofalterallee und einen Abschnitt der Köpenicker Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung, und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. März 2006

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t  
Bezirksbürgermeister

N i e m a n n  
Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-30a**  
**im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf**

Vom 8. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-30a vom 24. August 2001 mit den Deckblättern vom 27. Mai 2004 und vom 21. Januar 2005 für eine Teilfläche des Geländes zwischen der U-Bahntrasse, der Straße Alt-Biesdorf, dem Blumberger Damm und dem Theater am Park (Frankenholzer Weg) im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung, und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. März 2006

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t

Bezirksbürgermeister

N i e m a n n

Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses**  
**an beruflichen Schulen im Land Berlin**

Vom 13. März 2006

Auf Grund der §§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 5, 34 Abs. 3 und 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1**

**Grundsätzliches**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Berufsschule
- § 3 Berufsfachschule
- § 4 Fachschule

**Kapitel 2**

**Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses**

- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum
- § 7 Noten des mittleren Schulabschlusses
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Protokolle
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Prüfung in besonderer Form
- § 15 Gesamtergebnis, Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis
- § 16 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 17 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 18 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

**Kapitel 3**

**Schlussbestimmungen**

- § 19 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

**Kapitel 1**

**Grundsätzliches**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Die Verordnung regelt den zusätzlichen Erwerb des mittleren Schulabschlusses an

1. Berufsschulen,
2. Berufsfachschulen und
3. Fachschulen.

(2) Studierende an Fachschulen gelten als Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Verordnung.

(3) Ein Notendurchschnitt im Sinne dieser Verordnung ist jeweils das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der für die Durchschnittsbildung maßgeblichen Fächer. Das Fach Sport bleibt bei der Bildung des Notendurchschnitts außer Betracht.

**§ 2**

**Berufsschule**

(1) Den mittleren Schulabschluss in der Berufsschule erwirbt, wer

1. den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung
  - a) bei einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vor Eintritt in die Ausbildung oder
  - b) bei einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren vor Eintritt in die zweite Jahrgangsstufe oder
  - c) in einer mindestens dreijährigen Stufenausbildung vor Eintritt in die zweite Stufe
 erworben hat,
2. die Berufsausbildung erfolgreich abschließt,
3. im Abschlusszeugnis der Schule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht und
4. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (Absatz 3) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen.

(2) Beträgt der Berufsschulunterricht im Durchschnitt weniger als 480 Jahresstunden (12 Wochenstunden) nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, so müssen Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erwerben wollen, an einem zusätzlichen allgemein bildenden Unterricht teilnehmen. Der Zusatzunterricht umfasst insgesamt 240 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre. Die Aufteilung der 240 Unterrichtsstunden auf die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik erfolgt nach den jeweiligen Ausbildungserfordernissen, jedoch muss für jedes dieser Fächer der Gesamtumfang aus Berufsschulunterricht und Zusatzunterricht mindestens 80 Stunden betragen. Voraussetzung für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern des Zusatzunterrichts.

(3) Der Nachweis der in Absatz 1 Nr. 4 geforderten Fremdsprachenkenntnisse ist erbracht durch

1. das Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden Schule,

2. das Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des erweiterten Hauptschulabschlusses im Zweiten Bildungsweg gemäß § 40 des Schulgesetzes,
3. das Zeugnis einer Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes,
4. das Abschlusszeugnis der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung,

sofern es mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach enthält. Als Nachweis gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere außerschulische Fremdsprachenzertifikate als Nachweis anerkennen, wenn diese dem Anforderungsniveau nach Satz 1 entsprechen.

(4) Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird auf dem schulischen Abschlusszeugnis vermerkt.

### § 3

#### Berufsfachschule

(1) In Bildungsgängen der einjährigen Berufsfachschule erwirbt den mittleren Schulabschluss, wer

1. bei Eintritt in den Bildungsgang den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt,
2. die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Kapitel 2) besteht und
3. die Ausbildung erfolgreich abschließt.

(2) In Bildungsgängen der mehrjährigen Berufsfachschule, die mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), in der jeweils geltenden Fassung abschließen, erwirbt den mittleren Schulabschluss, wer

1. bei Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt und
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt.

§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses im Rahmen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Altenpflege, die mit der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), geändert durch Artikel 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der jeweils geltenden Fassung abschließt, gelten die Regelungen nach Absatz 2 entsprechend.

(4) In Bildungsgängen der mehrjährigen Berufsfachschule, die mit einer schulischen Prüfung abschließen, erwirbt den mittleren Schulabschluss, wer

1. bei Eintritt in den Bildungsgang den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt oder mit Abschluss der ersten Jahrgangsstufe erwirbt,
2. die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses besteht und
3. die Jahrgangsstufe, in der die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stattfindet, erfolgreich abschließt.

Findet die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses in der letzten Jahrgangsstufe des Bildungsganges statt, gilt die in Satz 1 Nr. 3 genannte Anforderung als erfüllt, wenn die in der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen den schulspezifischen Versetzungsanforderungen entsprechen. Die Noten der Abschlussprüfung des Bildungsganges bleiben außer Betracht.

### § 4

#### Fachschule

Den mittleren Schulabschluss an der Fachschule erwirbt, wer

1. mindestens den Hauptschulabschluss oder eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung besitzt und
2. die in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### Kapitel 2

#### Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

### § 5

#### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstandes und des Kompetenzerwerbs unter einheitlichen Bedingungen (zentrale Prüfung).

### § 6

#### Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache,
4. einer mündlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache und
5. einer Prüfung in besonderer Form (§ 14) in einem fachrichtungsbezogenen Unterrichtsfach.

(2) Die Prüfung findet statt:

1. in der einjährigen Berufsfachschule im zweiten Unterrichtshalbjahr,
2. in der mehrjährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung
  - a) für Schülerinnen und Schüler, die den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung bei Eintritt in den Bildungsgang besitzen, frühestens im zweiten Unterrichtshalbjahr der ersten Jahrgangsstufe,
  - b) für Schülerinnen und Schüler, die eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung mit Abschluss der ersten Jahrgangsstufe erwerben, frühestens im zweiten Unterrichtshalbjahr der zweiten Jahrgangsstufe,
3. in der Fachschule frühestens im zweiten Unterrichtshalbjahr der ersten Jahrgangsstufe.

In Bildungs- oder Studiengängen in Teilzeitform findet die Prüfung frühestens im zweiten Unterrichtshalbjahr der zweiten Jahrgangsstufe statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben. Auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest und entscheidet über die Termine für die Durchführung der Prüfung in besonderer Form.

### § 7

#### Noten des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnoten der entsprechenden Jahrgangsstufe und die Noten der Prüfungen. In der ersten Fremdsprache wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine gemeinsame Prüfungsnote im Verhältnis 3 zu 2 gebildet.

(2) Die Jahrgangsnote werden von der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden. Können sich die Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## § 8

### Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der Prüfungsvorsitzende (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Les- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

## § 9

### Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Schule unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber (§ 73 des Schulgesetzes) oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Prüfung in besonderer Form als Präsentationsprüfung (§ 14 Abs. 6) beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus

1. einer Lehrkraft, die die Prüflinge in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(3) Ausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt im Prüfungsausschuss die Stimme der oder des Vorsitzenden,

bei Fachausschüssen die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

## § 10

### Protokolle

Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung und der Prüfung in besonderer Form als Präsentationsprüfung die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

## § 11

### Schriftliche Prüfungen

(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen entsprechen.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten anzusetzen.

(4) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

## § 12

### Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet. Die Erstkorrektur obliegt der Lehrkraft, die den regelmäßigen Unterricht in dem Prüfungsfach durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall überträgt die oder der Prüfungsvorsitzende diese Aufgabe einer anderen Lehrkraft des jeweiligen Faches. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt auch, welche Lehrkraft des jeweiligen Faches die Zweitkorrektur vornimmt. Für Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende. Sie oder er kann im Benehmen mit den für die Erst- und Zweitkorrektur zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung abweichen.

(3) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.

## § 13

**Mündliche Prüfung**

(1) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde von der Prüferin oder dem Prüfer schulintern erstellt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten unter Aufsicht vorzusehen ist.

(3) Bei Partnerprüfungen und Einzelprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsdauer von 5 bis 10 Minuten für jeden Prüfling anzusetzen. Im Verlauf der Partnerprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest.

## § 14

**Prüfung in besonderer Form**

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe, in der die Prüfung stattfindet, die Thematik für die Prüfung in besonderer Form, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sie werden von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und betreut.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende legt rechtzeitig vor Prüfungsbeginn fest, ob die Prüfung in besonderer Form als Facharbeit (Absatz 3 bis 5) oder als Präsentationsprüfung (Absatz 6) durchgeführt wird.

(3) Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas in maschinenschriftlicher Form einzureichen; sie soll in der Regel nicht mehr als zehn Seiten umfassen. Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung der Facharbeit rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abgeschlossen werden kann. Die Facharbeit ist von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht vorzustellen.

(4) Jede Facharbeit wird von der fachlich zuständigen Lehrkraft (Absatz 1) durchgesehen und beurteilt (Erstkorrektur). Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine weitere sachkundige Lehrkraft mit der Durchsicht und Beurteilung der Facharbeit (Zweitkorrektur). Im Verhinderungsfall bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welchen Lehrkräften die Korrektur der Facharbeit obliegt.

(5) Die für die Erst- und Zweitkorrektur zuständigen Lehrkräfte legen die Note für die Facharbeit fest. Einigen sich die beiden Lehrkräfte nicht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note fest.

(6) Für die Präsentationsprüfung können die Schülerinnen und Schüler nur eine Thematik wählen, mit der sie sich im Bildungs- oder Studiengang in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe, eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Die Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfung dauert als Einzelprüfung in der Regel 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Präsentation bei der Beurteilung besonders gewichtet wird.

## § 15

**Gesamtergebnis, Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses, Zeugnis**

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist bestanden, wenn die Prüfungsnoten aller Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ lauten. Die Prüfungsnote „mangelhaft“ in höchstens einem Fach ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Prüfungsnote in einem anderen Fach ausgeglichen.

(2) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag der Jahrgangsstufe stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest und entscheidet gemäß § 3 Abs. 1 oder 4 oder gemäß § 4 über die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses.

(3) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, das Gesamtergebnis und die Entscheidung über die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses mitgeteilt.

(4) Über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde bekannt.

## § 16

**Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten**

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ausschließen. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses als nicht bestanden.

(2) Im Falle des begründeten Verdachts einer Unregelmäßigkeit während einer Prüfungsleistung ist die Prüfung für die Betroffene oder den Betroffenen bis zur Entscheidung zu unterbrechen. Die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung und der Prüfung in besonderer Form als Präsentationsprüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses heraus, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Unregelmäßigkeiten begangen hat, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses für nicht bestanden erklären.

(4) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung aller oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

## § 17

**Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und die Prüfung in besonderer Form nehmen. Sind die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer noch nicht volljährig, besteht das Recht auf Einsichtnahme auch für deren Erziehungsberechtigte. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Vorlage einer schrift-

lichen Vollmacht gewährt, die bei noch nicht volljährigen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern von den Erziehungsberechtigten ausgestellt sein muss. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Schule festgesetzten Termin. Einsichtnehmende haben sich auszuweisen. Die Einsichtnahme schließt das Recht ein, Auszüge zu fertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Kopien in der Regel gegen Gebühr gestattet werden.

(3) Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.

## § 18

### Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

(1) Nimmt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen an der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die er aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringt, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann ein Prüfling aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht unverzüglich erbracht, sind die betreffenden Prüfungen mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme nicht zu vertreten und dies unverzüglich nachgewiesen, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(4) Wer die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht besteht, aber

1. das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht oder
2. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 erfüllt,

kann die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. Dabei sind alle in § 6 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Als Jahrgangsnoten im Sinne des § 7 Abs. 1 gelten die Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe, in welcher die Prüfung nicht bestanden wurde.

(5) Wer den mittleren Schulabschluss nicht erwirbt, weil er

1. das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht oder
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,

kann den mittleren Schulabschluss nur im Rahmen der Wiederholung der Jahrgangsstufe erwerben. Dabei sind alle in § 6 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Als Jahrgangsnoten im Sinne des § 7 Abs. 1 gelten die Jahrgangsnoten der wiederholten Jahrgangsstufe.

(6) Eine zweite Wiederholung der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde. Sie legt darüber hinaus fest, unter welchen Bedingungen die Prüfung erfolgt.

## Kapitel 3

### Schlussbestimmungen

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 13. März 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

## Anlage

### Fremdsprachennachweise zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

Als Fremdsprachennachweise im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung gelten

**Fremdsprachenzertifikate mindestens der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen<sup>1)</sup>,**

die an einer staatlich anerkannten Einrichtung der Fort- und Weiterbildung, an einer Volkshochschule<sup>2)</sup> oder an einer beruflichen Schule<sup>3)</sup> erworben wurden.

1) 2001 vom Europarat herausgegebene Richtlinie (englischer Originaltitel: „Common European Framework of Reference for Language: Learning, teaching, assessment“). Herausgeber der deutschen Übersetzung: Goethe-Institut Inter Nationes, Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und österreichisches Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) – Langenscheidt Verlag, 2001)

2) § 123 Abs. 4 des Schulgesetzes

3) Ein an beruflichen Schulen erworbenes KMK-Fremdsprachenzertifikat der Stufe II (Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung; Beschluss Nr. 330) entspricht einem Zertifikat der Stufe B 1 des Referenzrahmens.



**Verordnung**  
**zur teilweisen Aufhebung der Verordnung**  
**über die förmliche Festlegung des städtebaulichen**  
**Entwicklungsbereiches Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993**

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 22) wird für die Teilgebiete A bis H aufgehoben.

Das Teilgebiet A wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Schnittpunkt der Nordseite der Weißenhöher Straße mit der Verlängerung der Westseite der Straße Grabensprung, weiter in Richtung Osten entlang der Nordseite der Weißenhöher Straße, Westseite der Minsker Straße in südliche Richtung bis zur Richtungsänderung der Minsker Straße, weiter in westliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 308 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 167), weiter in dieser Richtung bis zur Westseite der Straße Grabensprung, entlang der Westseite der Straße Grabensprung zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet B wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Schnittpunkt der Südseite der Straße Alt-Biesdorf mit der Verlängerung der Ostseite des Blumberger Dammes, Ostseite des Blumberger Dammes in nördliche Richtung bis 81 m südlich des Frankenholzer Weges, weiter parallel zum Frankenholzer Weg in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Nordostseite des Grundstückes Walsheimer Straße 44, Nordostseite des Grundstückes Walsheimer Straße 44, westliche Seite der U-Bahntrasse in südwestliche Richtung bis zur Südwestseite des Grundstückes Walsheimer Straße 26, Südwestseite des Grundstückes Walsheimer Straße 26, Südostseite der Walsheimer Straße, nördliche Begrenzung der Straße Alt-Biesdorf, Südostseite des Flurstückes 298 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 166), Südseite der Straße Alt-Biesdorf zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet C wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 175 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 166), Südseite der Lauinger Straße, Westseite der Apollotaler Allee, Westseite der Köpenicker Straße, Ostseite der U-Bahntrasse nach Hönow zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet D wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 387 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165) entlang der Südseite der Straße Alt-Biesdorf in östliche Richtung, Nordostseite der Flurstücke 389 und 370 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165), südliche Grenze der Grundstücke Alt-Biesdorf 50A und 50B, westliche Grenze der Kleingartenanlage „Neues Leben“, Verlängerung der westlichen Grenze der Kleingartenanlage „Neues Leben“ bis zum Schnittpunkt mit dem nördlichen Ufer der Wuhle (Böschungsfuß), nördliches Ufer der Wuhle (Böschungsfuß) bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Südwestseite des Flur-

stückes 52/3 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), entlang dieser Verlängerung, Südwestseite der Flurstücke 52/3 und 52/1 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), Nordwestseite der Flurstücke 52/1 und 52/2 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), Südwest- und Nordwestseite des Flurstückes 1669/50 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), Nordwestseite des Flurstückes 1668/50 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), Nordostseite des Flurstückes 1667/50 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Biesdorf, Flur 3), Westseite der Straße Am Brodersengarten, Südwestseite der Flurstücke 279, 277, 276 und 275 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165), Nordwestseite des Flurstückes 275 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165), Südwestseite der Flurstücke 369, 368, 388 und 387 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165) zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet E wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Schnittpunkt der östlichen Begrenzung des Bahndammes der Deutschen Bahn mit der Nordseite der Baggerseestraße, entlang der Nordseite der Baggerseestraße, Westseite des Gladauer Weges, Westseite der Brachfelder Straße, südliche Seite der Debenzer Straße, westliche Seite der Beruner Straße, Südseite der Schrodaer Straße, Verlängerung der Südseite der Schrodaer Straße bis zur östlichen Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn, östliche Begrenzung der Deutschen Bahn in nördliche Richtung zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet F wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 281 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 167) entlang der Nordseite der Weißenhöher Straße in Richtung Osten bis zur östlichen Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn, weiter auf der Südseite der Weißenhöher Straße in Richtung Westen bis zur westlichen Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn, westliche Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn in südwestwestliche Richtung bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 245 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 167), in Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes 366 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 167) zur östlichen Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn, östliche Seite des Bahndammes der Deutschen Bahn bis zur Verlängerung der Südseite des Bruchgrabenweges, in westliche Richtung entlang der Südseite des Bruchgrabenweges bis zur Verlängerung der Ostseite des Flurstückes 62 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 167), Nordseite des Bruchgrabenweges Richtung Osten, Westseite des Bahndammes der Deutschen Bahn, Westseite der Lötschbergstraße zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet G wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Schnittpunkt der Ostseite des Blumberger Dammes mit der südlichen Begrenzung der Trasse der Deutschen Bahn, weiter entlang der südlichen Begrenzung der Trasse der Deutschen Bahn in Richtung Osten, westliche Seite der Grundstücke Püttlinger Straße 71, 69, 67, 65, 63, 61, 59, nördliche und östliche Grenze des Grundstückes Püttlinger Straße 57, Verlängerung der östlichen Seite des Grundstückes Püttlinger Straße 57 bis zur Südseite des Frankenholzer Weges, Südseite des Frankenholzer Weges bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Frankenholzer Weg 28, Westseite des Grundstückes Frankenholzer Weg 28, Südwestseite der Grundstücke Walsheimer Straße 65 und 66, westliche Seite der U-Bahntrasse in südliche Richtung bis zur Südwestseite des Grundstückes Walshei-

mer Straße 46, Südwestseite des Grundstückes Walsheimer Straße 46, Verlängerung der Südwestseite des Grundstückes Walsheimer Straße 46 in nordwestliche Richtung bis zum Schnittpunkt dieser Verlängerung mit einer gedachten Linie 81 m südlich des Frankenhölzer Weges, entlang dieser gedachten Linie in westliche Richtung, Ostseite des Blumberger Dammes zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet H wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Schnittpunkt der Südseite der Straße Alt-Biesdorf mit dem westlichen Ufer der Wuhle (Böschungsfuß), weiter entlang der Uferlinie der Wuhle (Böschungsfuß) bis zur Verlängerung der Westseite der Kleingartenanlage „Neues Leben“, entlang der Verlängerung der Westseite der Kleingartenanlage „Neues Leben“ in nördliche Richtung, Westseite der Kleingartenanlage „Neues Leben“, nördliche Begrenzung der Parzellen 56, 54, 53, westliche Seite der Straße Grüne Aue, südliche Grenze der Grundstücke Möwenweg 20, 18, 16, 14, 12A, 12, 10, 8, 6A, 6, 4, 2, westliche Seite des Möwenweges, Ostseite des Flurstückes 162 (Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Gemarkung Marzahn, Flur 165), südliche Seite der Straße Alt-Biesdorf zum Ausgangspunkt.

## § 2

### Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5 000 sind die Grenzen der Teilgebiete dargestellt, für die die Verordnung aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils eines Grundstücks zu den entlassenen Teilgebieten.

## § 3

### Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

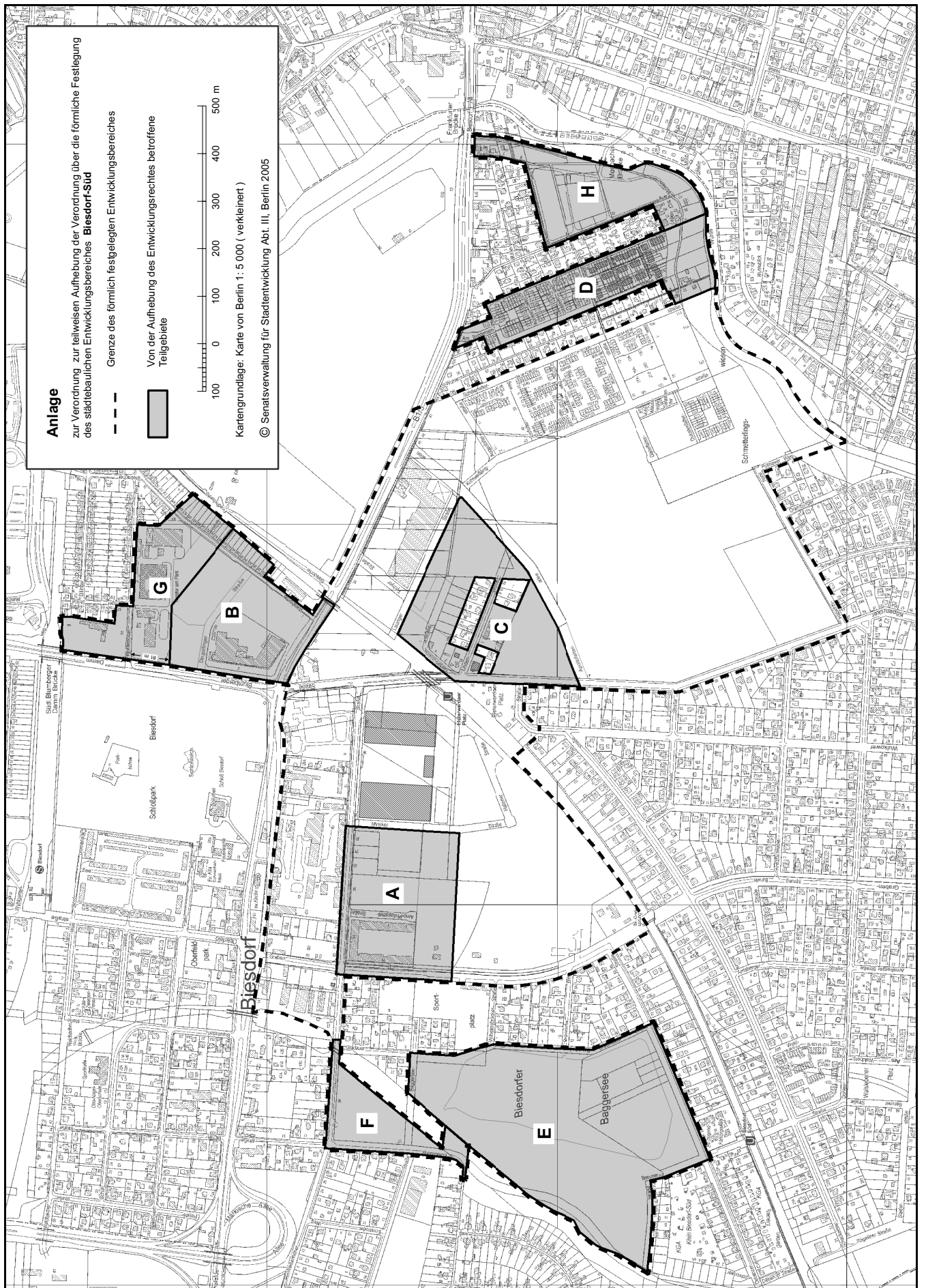
Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin  
für Stadtentwicklung



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,45 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin